

Fünfter Abschnitt

Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche

Vorbemerkung

Diese Bestimmungen regeln, ausgehend von § 21, die wesentlichen Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche. Einzelheiten enthalten die Vorschriften über das jeweilige Stadium des Verfahrens. Die Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche werden durch folgende Grundsätze gekennzeichnet:

- **Pflicht der Organe der Strafrechtspflege, die entwicklungsbedingten Besonderheiten Jugendlicher in allen Stadien des Verfahrens zu beachten.** Damit berücksichtigt das Gesetz das besondere Entwicklungsstadium des Jugendalters im allgemeinen und den konkreten Entwicklungsstand des jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten im besonderen. Die sich aus diesem Lebensabschnitt ergebenden Besonderheiten der jugendlichen Persönlichkeit bestimmen auch die des Strafverfahrens gegen Jugendliche. Der Jugendliche befindet sich in dem komplizierten Prozeß des Hineinwachsens in die volle gesellschaftliche Verantwortung und der kritischen Aneignung der bestehenden Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Bei der Prüfung, Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen sind seine entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen und Maßnahmen einzuleiten, um die Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen positiv zu gestalten, seine Persönlichkeitsentwicklung und sein Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung wirksam zu unterstützen.
- **Pflicht der Organe der Strafrechtspflege zur besonders beschleunigten Durchführung des Verfahrens (§§ 21, 201).** Die Wirksamkeit des Strafverfahrens gegen Jugendliche ist entscheidend davon abhängig, ob die Straftat des Jugendlichen rasch aufgeklärt und die Verantwortlichkeit unverzüglich festgestellt und verwirklicht wird. Die besonders beschleunigte Durchführung des Verfahrens muß mit einer sorgfältigen und allseitigen Untersuchung verbunden sein, um erzieherisch wirksame Maßnahmen treffen zu können.
- **Zusammenarbeit zwischen den Organen der Strafrechtspflege und den Organen der Jugendhilfe in allen Stadien des Verfahrens (§§ 21, 71, 339).** Sie wird durch die Aufgaben der Organe der Jugendhilfe im Strafverfahren (vgl. des weiteren besonders die Jugendhilfeverordnung vom 3. März 1966 GBl. II S. 215) und der Organe der Strafrechtspflege bestimmt. Die Organe der Jugendhilfe wirken demgemäß bereits im Ermittlungsverfahren mit, wenn der Jugendliche sozial fehlentwickelt ist oder gegen den Jugendlichen Anklage erhoben werden muß.